



Verordnung

über die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindepersonals

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,

gestützt auf Art. 11 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 27. Oktober 1997,

beschliesst:

Art 1 Grundsatz

Die Leistung und das Verhalten des Gemeindepersonals werden jährlich einmal beurteilt.

Art. 2 Termin und Vorbereitung

- 1 Die Beurteilung von Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden findet jeweils im Juni im Rahmen eines Beurteilungsgespräches statt.
- 2 Die Mitarbeitenden sind mindestens 2 Wochen vorher über den angesetzten Gesprächstermin zu informieren, so dass sie sich ausreichend darauf vorbereiten können. Bei dieser Gelegenheit wird ihnen der leere Auswertungsbogen für das Beurteilungsgespräch sowie der Fragebogen zur Beurteilung ihres Arbeitsverhältnisses ausgehändigt. Die einzelnen Mitarbeitenden füllen diesen aus und geben ihn anlässlich des Beurteilungsgespräches ab. Er ist Bestandteil der Beurteilungsunterlagen.

Art. 3 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

- 1 Die zuständigen Vorgesetzten führen die Beurteilungsgespräche durch.
- 2 Anlässlich des Beurteilungsgespräches beurteilen die zuständigen Vorgesetzten die Leistung und das Verhalten ihrer Mitarbeitenden. Die Vorgesetzten halten im Auswertungsbogen für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung die Beurteilung mindestens stichwortartig fest.

- 3 Die Beurteilung von Leistung und Verhalten richtet sich nach Artikel 4 des Personalreglements unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflichtenhefts. Hiefür stehen folgende Beurteilungen zur Verfügung:
A ++ herausragend
A + sehr gut
A gut
B ausreichend
C nicht ausreichend
- 4 Die Mitarbeitenden erhalten die Gelegenheit, zur Beurteilung Stellung nehmen zu können.
- 5 Der Auswertungsbogen wird von den verantwortlichen Vorgesetzten wie auch den beurteilten Mitarbeitenden unterzeichnet.

Art. 4 Beurteilung des Kaders

Die Beurteilung des Kaders richtet sich nach Artikel 10 des Personalreglementes.

Art. 5 Beurteilung des übrigen Gemeindepersonals

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die für die Beurteilung der übrigen Mitarbeitenden verantwortlichen Vorgesetzten im Anhang zu dieser Verordnung.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeverwaltung kann den Beurteilungsgesprächen mit dem übrigen Gemeindepersonal beiwohnen.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene vom 23. Januar 2018.

Bremgarten, 11. Juli 2018

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident:



A. Kaufmann

Der Sekretär:



P. Bangerter

Anhang

zur Verordnung über die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindepersonals

1. Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeverwaltung beurteilt:
 - die Fachbereichsleitenden Finanzen sowie Bau und Betriebe
 - die Leitung Beratungsstelle Alter
 - das Personal des Fachbereiches Präsidiales
2. Die stv. Leiterin oder der stv. Leiter der Gemeindeverwaltung beurteilt:
 - die Leitung der Kindertagesstätte
3. Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Finanzen beurteilt:
 - das Personal des Fachbereiches Finanzen
 - die Leitungsperson der AHV-Zweigstelle
 - den Friedhofgärtner
4. Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Bau und Betriebe beurteilt:
 - das Personal des Fachbereiches Bau und Betriebe
 - die Leitung technisches Personal
5. Die Leiterin oder der Leiter des technischen Personals beurteilt:
 - das Personal des Bauamtes
 - die Leitungsperson Hausdienst
 - den Grünanlagegärtner
6. Die Leiterin oder der Leiter des Hausdienstes beurteilt:
 - das Hauswartpersonal der Schulen Bremgarten
 - das Hauswartpersonal des Gemeindezentrums
7. Die Schulleitung beurteilt:
 - die Leitung des Schulsekretariats
 - die Leitung der Tagesschule
8. Die Leitung der Kindertagesstätte beurteilt:
 - das Personal der Kindertagesstätte
9. Die Leitung der Tagesschule beurteilt:
 - das Personal der Tagesschule

Dieser Anhang ersetzt denjenigen vom 11. Juli 2018.

Bremgarten, 18. Juli 2023

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN



Andreas Schwab
Gemeindepräsident



Peter Bangerter
Gemeindeverwalter